

Stellungnahme der Stiftung Zukunft CH zur Motion 23.3910 von Lukas Reimann („WHO. Demokratische Kontrolle durch Volk und Parlament sicherstellen“)

Sehr geehrte Frau Riniker
Sehr geehrte Damen und Herren

Der geplante Pandemievertrag und die Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) sind von ihrer inhaltlichen Tragweite für die Schweiz von grosser Bedeutung. Beide Verträge sind eng miteinander verknüpft (z.B. gingen Pandemien in früheren Fällen wie bei Corona mit der Ausrufung internationaler Gesundheitsnotlagen nach IGV einher), weshalb diese aus rechtlichen und demokratiepolitischen Gründen dem Parlament zur Abstimmung zu unterbreiten sind. Insbesondere aus folgenden Gründen unterstützt Zukunft CH obige Motion:

1.) IGV

a) Potenzielle Gefahr reicht für Ausrufung eines internationalen öffentlichen Gesundheitsnotfalls
Es ist schlichtweg inakzeptabel, dem demokratisch nicht legitimierten WHO-Generaldirektor die Befugnis zu erteilen, einseitig einen Pandemie-Notfall (Pandemic Emergency), zusätzlich zu einem öffentlichen Gesundheitsnotfall von internationalem Interesse (Public Health Emergency of International Concern) auszurufen. Beide brauchen nur eine potentielle Gefahr darzustellen, und zwar ohne jegliches Aufsichtsgremium, ohne jegliche Kontrolle oder Abwägung seiner Befugnisse und ohne Zustimmung des betroffenen Mitgliedsstaates (vgl. hierzu im Vertrag „Definitionen“ und die Artikel 5, 6, 7, 8 und insbesondere Artikel 12).

b) Gefahr einer verpflichtenden Impfung ohne wirkliche Testung

Die neue Definition von „relevanten Gesundheitsprodukten“, die einzig zugelassen sind, um einen Gesundheitsnotstand zu bekämpfen und zu beenden, enthält in der Endfassung der neuen IGV erstmals Zell- und Gentherapien und andere Gesundheitstechnologien, worunter z.B. Gen-Editierung und die CRISPR-Technologie/Genschere fallen (vgl. im Vertrag „Definitionen“).

c) Dauerhafte „nationale IGV-Behörde“ in der Schweiz

Sehr problematisch ist, von den Mitgliedsstaaten zu verlangen, dass diese personelle und finanzielle Ressourcen bereitstellen und nationale Gesetze anpassen müssen, um eine nationale IGV-Behörde für internationale Gesundheitsvorschriften aufzubauen und dauerhaft als Kontaktstelle für die WHO zu betreiben (vgl. im Vertrag „Definitionen“ und Art. 4).

d) Passagen des bisher gescheiterten Pandemieabkommens neu in den IGV

Es geht nicht an, Teile des geplanten WHO-Pandemieabkommens, über den die WHO bisher keine Einigung erzielte, einfach in die IGV einzufügen. Konkret verpflichten sich die „reichen“ WHO-Mitgliedsstaaten, einen „gleichberechtigten Zugang zu relevanten Gesundheitsprodukten“ zu schaffen. Das bedeutet in erster Linie, die Impfstoffproduktion in den Entwicklungsländern aufzubauen, dort dauerhaft zu produzieren und dies zu finanzieren (vgl. Art. 13). In Anbetracht der mittlerweile zu Tage geförderten Erkenntnissen zu den Corona-Impfstoffen und deren teilweise gravierenden Nebenwirkungen sind solche Vertragsklauseln auch ethisch fragwürdig.

e) Verletzung der Meinungsfreiheit und unserer Bundesverfassung

Die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, die Rede- und Meinungsfreiheit unter dem Vorwand der Bekämpfung von Fehlinformationen und Desinformation einzuschränken, verletzt grundlegende

Bestimmungen unserer Bundesverfassung. Letztlich sagt dann die WHO, was wahr und was falsch ist (vgl. Anhang 1 der IGV).

f) Dir Frist läuft – IGV treten automatisch in Kraft

Eine kritische Auseinandersetzung zu den IGV fehlt bis heute. So konnte sich weder das Parlament noch die Bevölkerung ein wirkliches Urteil über die IGV bilden. Ein Meinungsbildungsprozess, wie er für eine lebendige Demokratie selbstverständlich ist, wird dadurch verunmöglicht. Dies ist umso gravierender, als die Frist für die Widerspruchserklärung des Bundesrats bezüglich IGV nur noch [bis zum 19. Juli 2025](#) läuft. Lehnt [der Bundesrat](#) die IGV-Änderungen nicht innerhalb der besagten Frist gegenüber der WHO ab, würden diese automatisch am 19. September 2025 in Kraft treten und für die Schweiz verbindlich werden.

2.) Pandemievertrag

Mit der Annahme der SVP-Motion 22.3546 („Kein WHO-Abkommen ohne parlamentarische Genehmigung“) wird das Parlament in jedem Fall über den Pandemievertrag unter Einbezug des fakultativen Referendums abstimmen.

3.) Abschlussbemerkungen

Ungeachtet des [klaren gegenteiligen Vertragsinhalts](#) wiederholt der Bundesrat fast schon gebetsmühlenartig, dass die IGV-Änderungen „eher geringfügig und technischer Natur“ (siehe [NZZ-Interview vom 5. Dezember 2023 mit Nora Kronig](#), ehemalige Chef-Diplomatin des BAG) bzw. „technischer Natur und von beschränkter Tragweite“ seien (siehe Ausführungen der Bundesrätin Baume-Schneider bei der [Behandlung der Motion 22.3546 im Ständerat](#) am 26. September 2024).

Angesichts dieser bundesrätlichen Aussagen – trotz klarer parlamentarischer Annahme der Motion 22.3546 – ist der Eindruck nicht von der Hand zu weisen, dass der Bundesrat auf eine parlamentarische Abstimmung (unter Einbezug des fakultativen Referendums) über die IGV verzichten möchte. Ein solches Vorgehen verstiesse gegen die rechtlichen und demokratiepolitischen Vorgaben unserer Bundesverfassung, da es sich bei den IGV – wie gezeigt – um einen Vertrag von grosser inhaltlicher Tragweite handelt. Deshalb unterstehen beide Verträge (IGV und Pandemievertrag) dem gleichen innerstaatlichen Recht und Verfahren, vorliegend also einem Parlamentsbeschluss unter Einbezug des fakultativen Referendums. Zu diesem Schluss kommt in ihrem [Rechtsgutachten vom Mai 2024 auch Prof. Dr. Isabelle Häner](#).

Um Klarheit zu schaffen und die parlamentarische Oberaufsicht gegenüber dem Bundesrat in diesen WHO-Verhandlungen wahrzunehmen, ersuchen wir Sie, der vorliegenden Motion 23.3910 zuzustimmen.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Beatrice Gall
Geschäftsführerin Stiftung Zukunft CH

lic. iur. Ralph Studer
Leiter Fachbereich Werte und Gesellschaft